

Vergaberichtlinien für projektgebundene Fördermittel des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf zur Förderung freier Kulturarbeit ab 2009

Das Bezirksamt Marzahn Hellersdorf von Berlin stellt im Rahmen des jährlichen Haushaltsbudgets des Kulturamtes projektbezogene Zuwendungen zur Förderung freier Kulturarbeit zur Verfügung.

1. Förderungsvoraussetzungen und Förderungskriterien

- 1.1. Antragsberechtigt für die projektbezogenen Fördermittel sind kulturtragende Vereinigungen.
- 1.2. Zuwendungen werden für zeitlich und inhaltlich begrenzte, kulturell-künstlerische Vorhaben gewährt, die das herkömmliche Kulturangebot ergänzen.
- 1.3. Die Förderung bezieht sich auf öffentliche Projekte; nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich vornehmlich an die eigenen Mitglieder richten.
- 1.4. Gefördert werden Projekte, bei denen die Antragsteller die künstlerische Qualität und die Professionalität gewährleisten, und dabei insbesondere ortsbezogen, kulturszenenbelebend, kunstspartenübergreifend, innovativ und mit Aussicht auf Breitenwirkung arbeiten. Weitere Kriterien sind eine zielgruppen- und themenorientierte Herangehensweise, generationsübergreifende Aspekte, die Bereitschaft zur Vernetzung und Kooperation, die Einwerbung von Drittmitteln/Sponsoring sowie die Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1. Die finanzielle Förderung erfolgt grundsätzlich nur als Zuschuss.
- 2.2. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben für die kulturell-künstlerische Arbeit bewilligt werden. In diesem Rahmen werden vorwiegend Personalmittel, Sachkosten, Reisekosten und Druckkosten finanziert. Repräsentations- und Verpflegungskosten sind anderweitig aufzubringen.

3. Förderungsmodalitäten

- 3.1. Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind grundsätzlich schriftlich, unter Verwendung eines Antragformulars - einschließlich eines Finanzierungsplanes - an das Kulturamt zu richten.
- 3.2. Anträge die nicht fristgemäß vorliegen, werden bei der Vergabe der Zuwendungsmittel nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussprinzip).
- 3.3. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO), der Ausführungsvorschriften (AV) zu den §§ 23, 44 LHO sowie dieser Vergaberichtlinie gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund fachlicher Begutachtung sowie der Empfehlungen der Sachverständigen des Kulturbeirates.
- 3.4. Nach Abschluss des Projektes hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.
- 3.5. Durch das Kulturamt werden die geförderten Projekte in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gegeben.